

Rechtsplan Teil 1

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO)

I.1.1 Art der baulichen Nutzung in den Gewerbegebieten GE 1 – GE 7

Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe, die die Erforschung, Entwicklung und Produktion neuer Technologien und Produkte betreiben.

Zulässig sind:

- 1. Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe im Sinne der obigen Zweckbestimmung
- 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Ausnahmsweise können zugelassen werden (§ 1 Abs. 5 BauNVO):

- 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- 2. Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von bis zu 60 m² sowie Schank- und Speisewirtschaften, soweit sie der Versorgung der Technischen Universität oder des Gebietes dienen.

Unzulässig sind (§ 1 Abs. 6 BauNVO):

- 1. Lagerplätze und Lagerhäuser
- 2. Tankstellen
- 3. Anlagen für sportliche Zwecke
- 4. Die Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Ziffern 2 und 3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

I.1.2 Gliederung nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften

(§1 Abs. 4 BauNVO)

In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 7 sind Betriebe und Anlagen des beigefügten Anhangs 2 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.



I.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 bis 21a BauNVO)

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten folgende Maße:

Gebiet	Grundflächenzahl GRZ	Vollgeschosse	Traufhöhe
GE 1 - GE3, GE 7	0,6	III	max. 12 m
GE 4 - GE 6	0,6	II	max. 8 m

I.2.1 Höhe baulicher Anlagen

Bezugspunkt der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist die Höhe der Oberkante der Erschließungsstraße an der Straßenbegrenzungslinie, gemessen in der Grundstücksmitte.

Der Erdgeschossfußboden darf max. 0,50 m unter und max. 1,00 m über der Bezugshöhe liegen.

I.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

In den Gebieten GE 1 - GE 7 ist die offene Bauweise zulässig.

I.4 Flächen für Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Garagen und Stellplätze sind im Plangebiet innerhalb der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.5 Verkehrsflächen sowie Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

a) Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Einfahrten von den festgesetzten Straßenverkehrsflächen zu den Grundstücken sind innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zulässig.



Rechtsplan Teil 2

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 83 ThürBO)

II.1 Werbeanlagen und Warenautomaten

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind nicht zulässig. Ebenso sind Anlagen, die über die Traufe oder das Dach hinausragen, unzulässig. Werbeanlagen an den Gebäuden sind 1,00 m unterhalb der Traufkante anzubringen.

II.2 Einfriedungen und Abgrenzungen

Für die Einfriedungen der Grundstücke sind nur lebende Hecken und transparente Zäune (Metallgitterzäune, Maschendrahtzäune), letztere bis 2,00 m Höhe, zulässig.

Einfriedungen anderer Ausführung sind gestattet, wenn sie durch Kletterpflanzen, Rankpflanzen und/oder durch direkt vorgelagerte Pflanzungen flächendeckend begrünt werden.



Rechtsplan Teil 3

III. Landespflegerische Festsetzungen

III.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 83 ThürBO)

III.1.1 Bepflanzung der Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen sind mit Straßenbäumen (3 × verpflanzt, 18 - 20 cm Stammumfang) gemäß Planzeichenfestsetzung zu begrünen. Dazu sind bevorzugt die Arten der Artenliste 1 zu verwenden.

Die Straßenbaumpflanzungen sind mit mindestens 2,5 m² großen Baumscheiben pro Baum zu versehen, wobei eine Mindestbreite von 1,50 m nicht unterschritten werden darf.

Von den festgesetzten Baumstandorten kann um bis zu 5,00 m abgewichen werden, wenn technische oder gestalterische Zwänge dies erfordern.

III.1.2 Randliche Eingrünung des Gebietes

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß Planeintrag sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dazu sind je angefangene 100 m² Fläche mindestens 1 Laubbaum (3 × verpflanzt, 12 - 14 cm Stammumfang), bevorzugt aus der Artenliste 1, und je 10 m Länge mindestens 3 Sträucher (3 × verpflanzt, 60 - 100 cm), bevorzugt aus der Artenliste 2, zu pflanzen.

III.1.3 Bepflanzung von Stellplätzen

Bei der Anlegung von Stellplätzen muss pro 4 Stellplätze ein Laubbaum (3 × verpflanzt, 18 - 20 cm Stammumfang), bevorzugt aus der Artenliste 1, gepflanzt und dauerhaft erhalten werden.

III.1.4 Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücke sind zu mindestens 20 % der Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dazu sind je angefangene 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens 1 Laubbaum (3 × verpflanzt, 12 - 14 cm Stammumfang) bevorzugt aus der Artenliste 1 oder 6 Sträucher aus der Artenliste 2 zu pflanzen.

Insbesondere entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Sträucher zur inneren Durchgrünung zu pflanzen. Dazu sind pro 10 m Grundstücksgrenze mindestens 3 Sträucher (2 × verpflanzt, 60 - 100 cm) bevorzugt aus der Artenliste 2 zu pflanzen.

III.1.5 Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen

Die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen ist spätestens 1 Jahr nach Beendigung der entsprechenden Baumaßnahme auszuführen.



III.2 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Der in der Planzeichnung festgesetzte Baum ist zu erhalten. Alle Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung des Baumes und seiner Wurzeln führen, sind grundsätzlich unzulässig.

III.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 25a BauGB)

Die in der Planzeichnung entsprechend festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen. Alle Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung der Gehölze und ihrer Wurzelbereiche führen, sind grundsätzlich unzulässig.

III.4 Bodenversiegelung von Stellplätzen

Stellplätze dürfen nur mit großfugig verlegtem Pflaster (Fugenbreite min. 1,5 cm) oder wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Schotterrasen) befestigt werden.

III.5 Maßnahme zum Ausgleich des Kompensationsdefizits

(§ 9 Abs. 1a BauGB i. S. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 BNatSchGNeuregG)

Zum Ausgleich des Kompensationsdefizits beteiligt sich die Stadt Langewiesen am Rückbau der Bachverrohrung und am naturnahen Ausbau des Steinbaches im Bereich der ehemaligen Voglersmühle.



IV. Kennzeichnungen

IV.1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

(§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche ist eine Baugrundschwäche aufgrund von denkbaren Subrosionsprozessen im Untergrund nicht generell auszuschließen.

Entsprechend dem Baugrundgutachten vom 14.10.2003 der Baugrund Naumburg Ingenieurgesellschaft mbH ist darauf zu achten, dass bei Bautätigkeiten und bei der Verlegung der Medienleitungen (Wasser, Abwasser) keine beabsichtigte oder unbeabsichtigte Einleitung/Versickerung von Wässern in den Untergrund erfolgt.

Außerdem sind generell konstruktive Maßnahmen an Gründungskörpern zu empfehlen, die beim Auftreten von Erdfällen die Auswirkungen auf das Bauwerk abschwächen oder kompensieren. Konstruktive Maßnahmen können u. a. bewehrte Streifenfundamente bzw. Plattengründungen, Ringfundamente beim turmartigen Bauten oder Ringanker zur Versteifung sein.

IV.1. Waldabstand

Der geltende Sicherheitsabstand von 35 m wird durch die geplanten bebaubaren Flächen unterschritten. Die Unterschreitung des Sicherheitsabstandes von 35 m ist in jedem Einzelfall des Bauantrags zu klären. Die Antragsteller von Baugenehmigungsanträgen haben eine Erklärung über Haftungsverzicht/Ersatzleistung zu unterzeichnen.



V. Hinweise

V.1 Bodenfunde

Beim Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale) sind die Belange des Thüringer Denkmalschutzgesetzes zu berücksichtigen. Archäologische Fundstellen sind unverzüglich dem Landesamt Weimar, von den bauausführenden Betrieben, anzuzeigen und für wissenschaftliche Auswertungen der Denkmalfachbehörde bereit zu halten.

V.2 Altlasten

Besondere Aufmerksamkeit ist auf den Zustand des Bodens zu legen! Werden bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen, ist das Staatliche Umweltamt Erfurt, Dezernat Abfallwirtschaft / Altlasten, Hallesche Straße 16, 99085 Erfurt, als zuständige Behörde zu informieren und die weitere Vorgehensweise festzulegen.

V.3 Munitionsfunde

Werden bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden, sind die örtlichen Ordnungsbehörden, die Polizei bzw. der Munitionsbergungsdienst umgehend zu informieren und zu benachrichtigen. Bis zur Beseitigung der Gefahrenquelle sind alle Bauarbeiten einzustellen.

V.4 Oberboden

Zum Schutz des Oberbodens ist dieser vor Beginn der Erdarbeiten entsprechend DIN 18 915 abzuschieben und bis zur Wiederverwendung auf Mieten von höchstens 3,0 m Breite und einer Höhe von bis zu 1,5 m zu lagern.

V.5 Erdaufschlüsse

Erdaufschlüsse sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie in Jena rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

V.6 Baugrund

Auf den gekennzeichneten "Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei den besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind", sind konstruktive Maßnahmen an den Gründungskörpern zu empfehlen.



ANHANG 1

PFLANZLISTE

Artenliste 1: Bäume I. Ordnung

(Hochstamm, 3 × verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm)

Stieleiche (Quercus robur)
Traubeneiche (Quercus petraea)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Spitzahorn (Acer platanoides)
Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
Winterlinde (Tilia cordata)

Kastanie (Aesculus hippocastanum)

Hinweis:

Bei stark wachsenden Bäumen ist ein Abstand von mindestens 4 m zum benachbarten Grundstück einzuhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich die Abstände.

Artenliste 2: Heckenpflanzen und Sträucher

Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Weißdorn (Crataegus spec.) Kornelkirsche (Cornus mas) (Cornus sanguinea) Roter Hartriegel (Rhamnus frangula) Faulbaum Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus) Waldhasel (Corylus avellana) (Carpinus betulus) Hainbuche (Prunus mahaleb) Weichselkirsche Traubenkirsche (Prunus padus) (Sambucus nigra) Holunder Schlehe (Prunus spinosa) Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)

Hundsrose (Rosa canina) (Carpinus betulus) Hainbuche (Acer campestre) Feldahorn Eberesche (Sorbus aucuparia) (Corylus colurna) Baumhasel Mehlbeere (Sorbus aria) Wildapfel (Malus sylvestris) Wildbirne (Pyrus pyraster) Rotdorn (Crataegus laevigata) Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare) (Rosa spinossisima) Bibernellrose Hartriegel (Cornus sanguinea) Hasel (Corylus avellana)



Artenliste 3: Bodendecker und Kleinsträucher

Efeu (Kletterpflanze) (Hedera helix) Berberitze (Berberis spec.)

Scheinquitte (Chaenomeles lagenaria)
Kriechspindel (Euonymus fortunei)
Fünffingerstrauch (Potentilla fruticosa)
Bodendeckende Rose (Rosa 'The fairy')
Bodendeckende Rose (Rosa 'fiona')
Bodendeckende Rose (Rosa 'Swany')
Glanzrose (Rosa nitida)

Rote Sommerspiere (Spirea 'Anthony Waterer')
Zwerg-Hartriegel (Cornus stolonifera 'Kelsey')
Niedriger Liguster (Ligustrum vulgare 'Lodense')
Sand-Weide (Salix repens var. 'Argentea')

Niedrige Purpurbeere (Symphoric arpos x chenaultii 'Hancock')



ANHANG 2

Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, die nicht zulässig sind

Lfd. Nr. Betriebsart

1	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brenr stoffen (900 MW)
2	Anlagen zur Trockendestillation
3	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
4	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen
5	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
6	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen
7	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
8	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Binde mitteln
9	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
10	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen
11	Anlagen zur Stahlerzeugung
12	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien
13	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall
14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen
15	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen
16	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel
17	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatte etc.
18	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung
19	Anlagen zur Trockendestillation
20	Kottrocknungsanlagen
21	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Stahbetriebswerken
22	Anlagen zur Luftverflüssigung
23	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen
24	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
25	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
26	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird
27	Anlagen zur Herstellung und Raffination von Zucker
28	Automobil- und Motorradfabriken
29	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
30	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe

Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer

Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsofen

3132



Lfd. Nr. Betriebsart

33	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren
34	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke
35	Anlagen zum Verkleinern von Schrott
36	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
37	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
38	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
39	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff
40	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln
41	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen
42	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern
43	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen
44	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz
45	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen
46	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten
47	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel
48	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle
49	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter
50	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
51	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern
52	Deponien für Haus- und Sondermüll
53	Autokinos
54	Betriebshöfe für Straßenbahnen